

### III. Obligationenrecht. — Code des obligations.

3. Urteil vom 27. Januar 1899  
in Sachen der Gesellschaft schweizerischer Metzgermeister  
für Haut- und Talgverwertung  
gegen  
Gebrüder Leuenberger.

*Art. 633 O.-R. Pflicht der Aktionäre zu Naturalleistungen;  
verstösst sie gegen diese Bestimmung?*

A. Mit Urteil vom 10. Oktober 1898 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, die Beklagten seien gemäß den Klageanträgen 1 und 2 zu verurteilen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin diesen Berufungsantrag.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Hinsicht ist den Akten zu entnehmen: Am 24. September 1889 konstituierte sich in Zürich die heutige Klägerin, „Gesellschaft schweizerischer Metzgermeister für Haut- und Talgverwertung,“ eine Aktiengesellschaft, mit dem Zwecke des fabrikmässigen Betriebes einer Talgschmelzerei, sowie des Handels in Häuten und Fellen (§ 1 der vom 4. September 1889 datierten Statuten). Nach § 5 der Statuten sind die Aktien persönlich und dürfen, den Fall des Erbanges ausgenommen, nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates an Dritte übertragen werden. §§ 11 und 12 lauten: „§ 11. Jeder Aktionär haftet „mit Rücksicht auf Gesellschaftspassiven lediglich für den Betrag „seiner Aktien (Art. 633 des schweiz. Obligationenrechtes). § 12. „Dagegen verpflichtet der Besitz von Aktien regelmäßig zur

„Lieferung von Talg, Häuten und Fellen gemäß den Bestim-  
„mungen des von der Generalversammlung festzustellenden Regle-  
„mentes und der besondern Verpflichtungsscheine. Demgemäss  
„sollen Gesellschaftsaktien vorzugsweise nur an Solche und im  
„Verhältnis ihrer Lieferungszusicherung ausgegeben werden, welche  
„zugleich Lieferanten sind. Ausnahmsweise kann der Verwaltungs-  
„rat auch die Ausgabe von Aktien ohne Lieferungsverpflichtung be-  
„schließen und in einzelnen Fällen mit Bezug auf dieselbe Dis-  
„pensation eintreten lassen.“ Dieser letztere Paragraph ist indessen  
in einer Generalversammlung vom 19. Februar 1893 dahin ab-  
geändert worden, daß „Gesellschaftsaktien nur an Solche und im  
„Verhältnis ihrer Lieferungszusicherung ausgegeben werden sollen,  
„welche zugleich Lieferanten sind.“ § 8 setzt über die Verteilung  
des beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinnes fest, daß  
nach Vornahme der jeweils von der Generalversammlung festzu-  
setzenden Abschreibungen und der Zuweisungen in den Reserve-  
fonds der Gesellschaft dem Aktienkapital eine Dividende bis auf  
5 % zugeschrieben werde; von dem übrig bleibenden Rest sind  
50 % (nach Statutenänderung 25 %) als Superdividende auf  
das Aktienkapital, 50 % (später 75 %) aber auf die Lieferanten  
von Häuten, Fellen und Talg, im prozentualen Verhältnis ihrer  
Lieferungen, als Lieferungsvergütung zu verteilen. Aktionären  
mit 1—2 Aktien und Lieferungsverpflichtung soll (gemäß § 6  
Abs. 2) auf ihren Wunsch vom Verwaltungsrat gestattet werden,  
50 % des Aktienbetrages in reglementmässigen Lieferungen einzu-  
bezahlen. Aus dem (statutengemäss von der Generalversammlung  
festgestellten) „Lieferungsreglement“ vom 22. Dezember 1889  
sind folgende Vorschriften der „Allgemeinen Bestimmungen“ her-  
vorzuheben: „§ 5. Der Ausschuss des Verwaltungsrates stellt  
„jeweils die Preise für Häute, Felle und Talg nach Maßgabe  
„der allgemeinen Marktverhältnisse fest. § 7. Die Lieferungen in  
„Talg, Häuten und Fellen haben gemäß der eingegangenen Ver-  
„pflichtungsscheine zu geschehen. § 8 Abs. 2. Zuwiderhandlungen  
„gegen die eingegangenen Lieferungsverpflichtungen laut den be-  
„sondern Verpflichtungsscheinen werden mit einer vom Ver-  
„waltungsratsausschuss jeweils auszusprechenden Konventional-  
„strafe von mindestens 100 Fr. belegt. Hierfür haftet bei Aktio-

„nären in erster Linie der Betrag des einbezahlten Aktienkapitals.“ Auf Grund der vorgenannten Statuten vom 4. September 1889 traten am 17. gl. Monats auch die Beklagten, Johannes Leuenberger-Grauwiler und Friedrich Leuenberger-Grauwiler, die damals in Olten unter der Firma „Gebr. Leuenberger“ als Kollektivgesellschaft eine Metzgerei betrieben, der Klägerin bei; die Beitrittserklärung ist dem Statutenentwurf beigelegt, trägt die Überschrift „Subskriptions- und Lieferungsverpflichtung“ und besagt außer der Erklärung der Beklagten, der Gesellschaft beizutreten und eine Aktie zu übernehmen, die Beklagten verpflichten sich, „der Gesellschaft nach Maßgabe von Statuten und jeweiligen „Reglementen zu liefern: ihre Häute und Felle und das Fett „(Talg).“ Im Laufe des Jahres 1894 siedelten die Beklagten nach Basel über, woselbst sie nun, in Form einer einfachen Gesellschaft und unter der Firma „Gebr. Leuenberger-Grauwiler, Nachfolger von J. J. Grauwiler-Ammann,“ das Metzgereigewerbe fortführen. Seit dieser Zeit führten sie keine Lieferungen an die Klägerin mehr aus. Auf eine Mahnung der letztern vom 14. Februar 1895 antworteten sie am 16. gl. Monats, es wäre ihnen einstweilen unmöglich, Häute und Felle an die Klägerin zu senden, da in Basel die Häute und Felle direkt von der Schlachthausverwaltung abgegeben werden; sie fragten zugleich an, wie es sich mit der von ihnen eingegangenen Verpflichtung verhalte, wann und wie sie gelöst werden könne? Die Klägerin antwortete am 26. Februar 1896, die Verpflichtung bestehe so lange, als der Aktionär ein Metzgereigewerbe betreibt; da die Beklagten ihrer Lieferungsverpflichtung für das Jahr 1895 nicht nachgekommen seien, müssen sie mit einer Konventionalstrafe belegt werden, welche reglementsmäßig auf 5 % des Lieferungswertes angesetzt werde und daher 400 Fr. (5 % von 8000 Fr.) betrage. Die Beklagten teilten diese Auffassung nicht, sondern erklärten mit Brief vom 2. März 1896 den Austritt aus der Gesellschaft; dabei fragten sie an, was mit ihrer Aktie geschehen solle, ob sie sie ihrem Nachfolger in Olten verschenken dürfen. Die Klägerin nahm den Austritt nicht an und erklärte, einen Verkauf oder eine Schenkung der Aktie könne sie nicht dulden. Weitere Korrespondenzen führten zu keiner Einigung, und im

Juni 1898 erhob die Klägerin gegen die Beklagten Klage mit folgenden Rechtsbegehren: „Die Beklagten seien auf Grund ihrer „am 17. September 1889 eingegangenen Lieferungsverpflichtung „der Klägerin gegenüber gehalten; sämtliche Häute und Felle „und den Talg der in ihrem gemeinsamen Geschäft geschlachteten „Tiere an die Klägerin nach Maßgabe des klägerischen Lieferungs- „reglementes vom 22. Dezember 1889 abzuliefern und hierfür „solidarisch haftbar zu erklären. 2. Es seien die beiden Beklagten, „und zwar jeder für das Ganze, zu verurteilen, der Klägerin „den Betrag von 1692 Fr. samt Zins zu 5 % ab 364 Fr. „seit 26. Februar 1896 und ab 364 Fr. seit 11. Februar 1897 „und ab 964 Fr. seit 19. Februar 1898 zu bezahlen.“ Das im Klagebegehren 2 bezifferte Quantitativ ihrer Entschädigungs- forderung berechnet die Klägerin folgendermaßen:

Bußen pro 1895 und 1896 à 5 % des Lieferungswertes von je 8000 Fr. . . . . .	Fr. 800
abzüglich 2×12 % Dividende ab den einbezahlten 300 Fr. . . . . .	„ 72
	<hr/>
	Fr. 728
plus 5 % vom Umsatz der Beklagten pro 1897 im Betrage von 20,000 Fr. . . . .	Fr. 1000
abzüglich 12 % Dividende . . . . .	„ 36
	<hr/>
	Fr. 1692

Zinse fordert sie jeweilen vom Tage der Mahnung an. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, indem sie folgende Standpunkte einnahmen: Einmal sei die klägerische Gesellschaft keine rechtsgültige Aktiengesellschaft, da das Grundkapital nicht genau fixiert sei, indem die Statuten die Möglichkeit offen lassen, das Kapital zwischen 200,000 bis 300,000 Fr. variieren zu lassen, auch die Lieferung von Häuten und Talg notwendigerweise als Gesellschaftseinlage des Aktionärs zu gelten habe. Sodann verstoße die Lieferungsverpflichtung, wenn die Klägerin als Aktiengesellschaft zu gelten habe, gegen Art. 633 D.-R. Endlich könne die Verpflichtung nur mit der stillschweigenden Klausel rebus sic stantibus verstanden werden, und da nun die Verhältnisse in Basel durchaus andere seien als in Olten, indem dort der Handel

mit den Fellen u. s. j. direkt von der Schlachthausverwaltung besorgt werde (wofür die Beklagten Beweis anerbieten), könne die Verpflichtung nicht mehr zu Recht bestehen. Eventuell könne die Klägerin nur den Schaden geltend machen, den sie aus der Nichterfüllung des Vertrages mit der früheren Firma in Olten erlitten, und habe sie den Beklagten den Nachweis für die ihnen zukommende Jahresdividende zu liefern. Den von der Klägerin der Klageforderung zu Grunde gelegten Umsatz anerkannten die Beklagten.

2. Die erste Instanz hat die Klage aus dem Grunde abgewiesen, daß die Verpflichtung der Beklagten von Anfang an als eine durch die Verhältnisse örtlich begrenzte angesehen werden müsse, der Parteiwille beim Vertragsabschluß dahin gegangen sei, daß die Beklagten nur unter bestimmten örtlichen Verhältnissen zur Lieferung von Fellen zc. verpflichtet seien; mit dem Wegzuge des Geschäftes aus Olten sei daher die Verpflichtung jedenfalls erloschen, wenn sie überhaupt je und noch zu Recht bestanden habe. Die zweite Instanz billigt diese Auffassung und fügt derselben nur noch bei, die Beklagten haben ihre Verpflichtung nach ihrem Wegzug von Olten um so eher als erloschen ansehen dürfen, als sie auf ihre Erklärung an die Klägerin, sie können nicht mehr liefern, und ob denn ihre Verpflichtung eine ewige sein solle, ein Jahr lang keine Antwort erhalten und daher mit Recht haben annehmen können, die Klägerin sei mit ihrer Auffassung einverstanden gewesen. Es handelt sich hier sonach um eine Auslegung des Vertragswillens, deren Begründetheit bekanntlich nach der neueren Praxis vom Bundesgericht selbständig zu prüfen ist, sofern zu deren Beantwortung nicht lediglich Beweisergebnisse dienen müssen (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entscheide, Bd. XXIII, S. 1696 Erw. 4), was hier nicht der Fall ist. Hiezu nun ist zu bemerken: Da die Beklagten keinen besondern Vorbehalt betreffend die Dauer ihrer Verpflichtung gemacht haben, ist der Vertragswille lediglich zu entscheiden auf Grundlage des Verpflichtungsscheines der Beklagten, sowie der Statuten der Klägerin, auf welche in diesem Scheine verwiesen wird. Aus diesen Urkunden erhellt nun in keiner Weise, daß der Parteiwille der von den Vorinstanzen angenommene gewesen sei; vielmehr wird diese Verpflichtung zeitlich ganz unbeschränkt statuiert, so

daß als einzige Möglichkeit ihres Erlöschens die Aufgabe des Gewerbes einer Metzgerei durch den Verpflichteten und damit die faktische Unmöglichkeit der Erfüllung erscheint und vielleicht noch, — was unten des nähern zu erörtern ist — der Austritt aus der Gesellschaft. Insbesondere ist zu bemerken, daß die naheliegende Möglichkeit der Übersiedlung eines Lieferanten an einen andern Ort und der gewiß nicht allzu selten eintretende Fall einer solchen Übersiedlung die Einfügung einer Bestimmung, in einem solchen Falle erlösche die Verpflichtung, außerordentlich nahe gelegt hätte. Da dies nicht geschehen ist, kann sie nicht einfach in die Statuten hinein interpretiert werden. Denn eine derartige Ausdehnung der stillschweigenden Klausel *rebus sic stantibus* auf Verträge widerspricht der Rechts- und Verkehrssicherheit und wird übrigens in der neuern Doktrin mit Recht zurückgewiesen (vgl. Regelsberger, Band. I, S. 637; Pfaff, in der Festschrift für Dr. J. Unger (1898), S. 221 ff., speziell 272 ff.). Eine Befreiung der Beklagten könnte hienach nur dann zugelassen werden, wenn ihnen die Erfüllung der Verpflichtung durch veränderte Verhältnisse gänzlich verunmöglicht, nicht aber schon dann, wenn sie ihnen nur erschwert würde. Zu dem von den Vorinstanzen angenommenen Parteiwillen kann man übrigens um so weniger gelangen, als es für die Beklagten, wie schon angedeutet, außerordentlich nahe gelegen hätte, einen Vorbehalt zu machen. Mangels eines solchen kann die Verpflichtung nicht anders, als wie hier entwickelt, ausgelegt werden. Auch das von der zweiten Instanz herangezogene Stillschweigen der Klägerin während eines vollen Jahres kann nicht entscheidend für die Annahme eines andern Vertragswillens schon beim Abschluß des Vertrages sein; dieses Stillschweigen erklärt sich vielmehr ungezwungen, wie die Klägerin in ihrer Antwort selber bemerkt, aus dem persönlichen Verhältnisse der Parteien, insbesondere aus dem Umstande, daß die Klägerin annehmen konnte, es werde gelegentlich eine mündliche Auseinandersetzung erfolgen; überdies hatten die Beklagten nur bemerkt, die Erfüllung ihrer Lieferungspflicht sei ihnen einzeitweilen nicht möglich, und sich selber nicht klar und entschieden auf den Standpunkt gestellt, die Verpflichtung sei mit ihrer Übersiedlung nach Basel erloschen.

3. Danach ist weiterhin zu prüfen, ob die Klage nicht aus

dem weitern, von der Vorinstanz angenommenen Grunde abzuweisen sei, daß die Lieferungsverpflichtung im Widerspruch mit Art. 633 D.-R. stehe und deshalb rechtsgültig nicht habe eingegangen werden können. Bei Prüfung dieser Frage ist in erster Linie die rechtliche Natur dieser Verpflichtung zu untersuchen, und namentlich zu entscheiden, ob es eine dem Aktionär als solchem obliegende oder aber eine unabhängig von der Eigenschaft als Aktionär der klägerischen Gesellschaft eingegangene Verpflichtung sei. Hierbei ist vorab daran zu erinnern, daß der Zweck der Gesellschaft besteht im fabrikmäßigen Betrieb einer Talgschmelzerei und im Handel in Häuten und Fellen. Dieser wirtschaftliche Zweck könnte in der äußern Form einer Aktiengesellschaft an sich auf zweierlei Arten erreicht werden, entweder dadurch, daß die Aktionäre lediglich das Grundkapital zu liefern hätten und die für den Gesellschaftsbetrieb erforderlichen Rohstoffe von der Gesellschaft durch Kaufverträge mit beliebigen Dritten, wozu auch die Aktionäre gehören könnten, beschafft würden; oder aber in der Weise, daß die Aktionäre selbst als solche außer zur Einzahlung eines Gelbbetrages zur Lieferung der Rohstoffe verpflichtet würden, sich diese letztere Verpflichtung somit als aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringende Verpflichtung, als Gesellschaftsbeitrag, darstellen würde. Vorliegend ist nun nach dem Inhalte der Statuten der Klägerin das letztere der Fall. Dafür spricht zwar für sich allein noch nicht der Umstand, daß die Lieferungsverpflichtung in ihren allgemeinen Zügen in den Statuten umschrieben und daß das Lieferungsreglement, das sie näher regelt, von der Generalversammlung der Aktionäre geregelt wird, da dies alles auch vorkommen könnte, wenn die Lieferungsverpflichtung aus einem Nebenvertrag angesehen werden müßte. Allein entscheidend fallen für diese Ansicht in Betracht folgende Momente: Daß 50 % des Aktienkapitals nach § 6 Abs. 2 der Statuten in regelmäßigen Lieferungen einbezahlt werden können, woraus sich klar ergibt, daß die Lieferungsverpflichtung der Aktienezahlung gleichsteht; daß sich ferner (§ 8) die Lieferungsvergütung nach dem jedesmaligen jährlichen Reingewinne richtet, so daß die Lieferanten neben dem allgemeinen Marktpreis 75 % des nach Auszahlung der Dividende von 5 % verbleibenden Reingewinns

erhalten; daß endlich in den ursprünglichen Statuten (§ 12), wie in den neuen (vom Jahre 1893) ausdrücklich gesagt ist, der Beitrag von Aktien verpflichte regelmäßig zur Lieferung von Talg etc., und schon nach den frühern Statuten die Ausgabe von Aktien an Nichtlieferanten und die Dispensation der Aktionäre von der Lieferungsverpflichtung besonders vom Verwaltungsrate beschlossen werden mußte und nur als Ausnahme erscheint, und ferner die Übertragung der Aktien unter Lebenden an die Zustimmung des Verwaltungsrates gebunden ist. Was insbesondere die Vergütung der Lieferungspreise nach dem jedesmaligen Reingewinn betrifft, so kann dieses Verhältnis nicht so konstruiert werden, daß damit etwa eine zweite Gesellschaft innert der Aktiengesellschaft begründet würde, (so, betreffend die bernischen Aktienkassereien, Münzinger, Motive zu dem Entwurfe eines schweiz. Handelsrechtes, S. 165), vielmehr ist der Zweck, der mit den Lieferungen erreicht werden soll, gerade der Zweck der Aktiengesellschaft, und sind die Lieferungen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Gerade dieses Abhängigmachen der Lieferungsvergütungen von der finanziellen Lage der Aktiengesellschaft, dieses Verknüpfen des Lieferungspreises mit dem ökonomischen Geschehen der Gesellschaft zeigt, neben § 12 der Statuten und dem Umstande, daß zur Übertragung der Aktien die Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig ist, auf das Deutlichste, daß hier nicht von einer von der Stellung als Aktionär unabhängigen Verpflichtung gesprochen werden kann, sondern daß diese Verpflichtung aus dem Rechtsverhältnisse als Aktionär selber hervorgeht. Die vom Reichsgericht versuchte Konstruktion eines Nebenvertrages erscheint daher hier nicht als zutreffend (vgl. über die analogen Fragen bei den deutschen Rübenzuckeraktiengesellschaften: R.-G. Entsch. in Civilsachen, Bd. 17, S. 13 ff.; 19, S. 108 ff.; 21, S. 149 ff.; 26, S. 85 ff.; West, in Buschs Archiv, XXXVI (1877) S. 96 ff.; Lippmann, in Goldschm. Zeitschr., XXXIX, (1891) S. 126 ff.; Staub, Komm. z. D. H.-G.-B., 3. u. 4. Aufl., Art. 219 § 3; Wolff, in Goldschm. Zeitschrift, XXXII, S. 19 ff., und im Archiv für bürgerl. Recht, III (1890), S. 293 ff.). Zwar kann wohl nicht gesagt werden, daß nach den früheren, — hier maßgebenden — Statuten die Eigenschaft eines

Lieferungsfähigen, d. h. wohl regelmäßig eines Metzgermeisters, Voraussetzung des Eintrittes in die Gesellschaft sei, was dagegen nach den Statuten von 1893 jedenfalls bejaht werden muß; allein als das regelmäßige erscheint das auch nach den alten Statuten, und nach diesem Regelfalle, nicht nach den Ausnahmen, ist das Rechtsverhältnis zu beurteilen. Wie es sich beim Erbgang verhalte, ist nach den Statuten nicht klar, indessen hier nicht zu entscheiden; sicher ist jedenfalls das, daß die Beklagten nicht einfach ihre Aktie übertragen und so sich ihrer Lieferungsspflicht entledigen konnten, sowie das, daß mit der Veräußerung der Aktie, mit dem Aufgeben der Qualität eines Aktionärs, auch die Lieferungsspflicht erlischt, denn gerade zur Sicherung der Lieferungen ist das Erfordernis der Genehmigung der Übertragung der Aktien aufgestellt.

4. Somit fragt sich denn, ob diese Lieferungsverpflichtung als aktienrechtliche, aus der Stellung als Aktionär entspringende, vereinbar sei mit der in Art. 612 ff. D.-R. der Aktiengesellschaft gegebenen Rechtsnatur. Nach Art. 612 eod. gehört zum Wesen der Aktiengesellschaft ein zum voraus bestimmtes Kapital, die Zerlegung desselben in Teilsummen (Aktien), und der Ausschluß der persönlichen Haftung der Gesellschafter (Aktionäre) für die Verbindlichkeiten (Art. 612 sagt merkwürdigerweise „Verbindlichkeit“) der Gesellschaft. In Art. 633 wird dann die Beitragspflicht des Aktionärs näher dahin umschrieben, er sei nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den für die Aktie statutenmäßig festgesetzten Betrag. In dieser letztern Bestimmung liegt offenbar zweierlei: eine Regelung des Verhältnisses des Aktionärs gegenüber den Gläubigern bzw. den Schulden der Gesellschaft, und eine Feststellung der Verpflichtungen des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft zur Erreichung des Gesellschaftszweckes (vgl. den Münzingerschen Entwurf, Art. 134 und 135, wo diese beiden Seiten getrennt waren). Für beides, wird gesagt, hat der Aktionär nur den für die Aktie statutenmäßig festgesetzten Betrag zu leisten. In casu unterscheiden nun die Statuten der Klägerin diese beiden Verpflichtungen der Aktionäre in §§ 11 und 12 in der Weise, daß der Aktionär gegenüber den Gesellschaftspassiven

lediglich für den Betrag seiner Aktie haftet, dagegen gegenüber der Gesellschaft zu mehr als zur Einzahlung seiner Aktie (oder seiner Aktien) verpflichtet wird, nämlich zur Lieferung der für den Gesellschaftszweck benötigten Rohstoffe. Daß eine andere Festsetzung der Haft des Aktionärs für die Gesellschaftsschulden dem Wesen der Aktiengesellschaft widerstreiten würde, ist ohne weiteres klar. Nicht so zweifellos ist dagegen, ob auch die statutenmäßig bei der Konstituierung der Aktiengesellschaft festgesetzte Verpflichtung der Aktionäre zu weiterem, als zur Einzahlung ihrer Aktien, insbesondere zu gewissen periodisch wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen dem Art. 633 D.-R. gegenüber rechtsgültig sei. Diese Bestimmung des Gesetzes bezweckt doch gewiß zunächst und in erster Linie nur den Schutz des Aktionärs einmal gegen die weitere Inanspruchnahme durch die Gläubiger und sodann gegen die Möglichkeit einer späteren, nach der Konstituierung beschlossenen, Verpflichtung zu weiteren Beiträgen, wie z. B. im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals gegen die Verpflichtung zur Annahme weiterer (neuer) Aktien; dagegen erscheint durch diese Bestimmung an sich nicht ohne weiteres ausgeschlossen, daß schon bei der Konstituierung die Verpflichtung der Aktionäre weiter gefaßt werden könne. Auch kann wohl nicht gesagt werden, eine derartige weitere Verpflichtung verstoße gegen das Wesen der Aktiengesellschaft als solcher; hat doch das neue deutsche Handelsgesetzbuch in § 212 (bekanntlich gerade mit Rücksicht auf die Prozesse der Rübenzuckeraktiengesellschaften) eine derartige Verpflichtung ausdrücklich anerkannt und näher geregelt, ohne daß deshalb solche Gesellschaften nun nicht mehr als Aktiengesellschaften zu bezeichnen wären (vgl. für die Rechtsgültigkeit der Rübenlieferungspflicht der Aktionäre nach dem frühern deutschen Recht Hippmann, a. a. O., S. 192 ff.). Dagegen mangelt allerdings nach dem schweizerischen Obligationenrecht die gesetzliche Grundlage für eine derart gestaltete Aktiengesellschaft und damit für eine derartige weitergehende Lieferungsspflicht der Aktionäre. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaften gehen ganz offenbar, wie aus ihren Einzelheiten erhellt, davon aus, daß der Aktionär nur seinen Aktienbetrag einzuwerfen hat; nur die Folgen der Unterlassung dieser Pflicht sind

geregelt (Art. 634 und 635) und nur die Haft der Zeichner für die Einzahlung überhaupt ist berücksichtigt; dagegen sieht das Gesetz nirgends weitere Verpflichtungen der Aktionäre vor, während doch darüber, speziell betreffend die dafür allfällig zu entrichtende Gegenleistung und für deren Nichterfüllung Vorschriften gegeben sein müßten (vgl. §§ 212 und 216 des neuen deutschen Handelsgesetzbuches). Hieraus muß der Ausschluß derartig gestalteter Gesellschaften um so eher geschlossen werden, als der Munzinger'sche Entwurf eines schweiz. Handelsrechtes in Art. 113 ausdrücklich für gewisse Aktiengesellschaften, namentlich für solche mit landwirtschaftlichem Charakter, speziell für Aktienkassereien, die Befreiung von einzelnen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften vorsah. Aus dieser Vorschrift, in Verbindung mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Aktiengesellschaftswesens geht hervor, daß das schweiz. Gesetz unter einer Aktiengesellschaft nur eine solche Gesellschaft verstanden wissen will, bei welcher der einzelne Gesellschafter nur für einen fest bestimmten Geldbetrag haftet, und die Eingehung weiterer Verpflichtungen der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft ausgeschlossen wissen will. Da nun, wie in Erwägung 3 gezeigt, im vorliegenden Falle in der That eine aus der Stellung des Aktionärs als solchen entspringende Verpflichtung streitig ist, und diese Verpflichtung nach dem oben ausgeführten nicht rechtsgültig ist, muß das angefochtene Urteil aus diesem Grunde bestätigt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und somit das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt, vom 10. Oktober 1898, in allen Teilen bestätigt.

#### 4. Urteil vom 3. Februar 1899 in Sachen Brunner gegen Bühlmann und Konsorten.

Art. 64 Org.-Ges. Motivierung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturteils. — Art. 50 ff., speziell 51, Abs. 2 und 56 O.-R. Notwehr.

A. Durch Urteil vom 8. November 1898 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Josef Bühlmann, Josef Schnieper, Moritz Widmer, Johann Georg Brunner und Joh. Müller seien von der Klage freigesprochen.

2. Adolf Hüsler und Xaver Brunner seien zu einer Geldbuße von je zwölf Franken (12 Fr.) eventuell Gefängnis und Johann Hüsler zu einer Geldbuße von fünfzehn Franken (15 Fr.) eventuell Gefängnis verurteilt.

3. Die von den Parteien gestellten Entschädigungsansprüche seien für ein- und allemal abgewiesen.

4. Die ergangenen Untersuchungs-, Gerichts- und Prozeßkosten seien von Johann und Adolf Hüsler und Xaver Brunner zu je  $\frac{1}{3}$  zu tragen, von Johann und Adolf Hüsler mit Solidarität für das Ganze, von Xaver Brunner ohne Solidarität. Von den Beklagten Johann und Adolf Hüsler und Xaver Brunner haben demnach an die Privatklägerschaft Bühlmann, Schnieper und Widmer jeder eine Kostenvergütung zu leisten von 69 Fr. 95 Cts.

B. Gegen Dispositiv 3 und 4 dieses Urteils hat der Kläger Joh. Georg Brunner rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

1. Die Beklagten Josef Bühlmann, Moritz Widmer und Joh. Müller seien zu verurteilen, dem Kläger eine Entschädigung von 4238 Fr. zu bezahlen, unter Solidarhaft eines Jeden für das Ganze.

2. Die Beklagten haben die Prozeßkosten, speziell auch sämtliche Anwaltskosten des Klägers zu tragen.

C. In der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers Gutheißung dieser Berufungsanträge; er trägt überdies